



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 12.12.2023, 18:00 Uhr, findet im Roland-Seidel-Saal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Fragestunde für Bürger*innen
3. Anpassung der Förderrichtlinie zur CO₂-Einsparung
4. Information über Standort für Mobilfunkantenne
5. Genehmigung überplanmäßiger Haushaltsmittel
6. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
7. Beantwortung von Anfragen aus der vorangegangenen Sitzung
8. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Oftersheim, 04.12.2023

Pascal Seidel
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Anpassung der Förderrichtlinie zur CO₂-Einsparung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das Förderprogramm der Gemeinde Oftersheim zur Reduzierung der CO₂-Emissionen wird wie folgt geändert:

F Balkonkraftwerke:

1.3 Förderhöhe

*Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonkraftwerke“) wird pro Wohn-/Kleingewerbeeinheit einmalig mit maximal **150 €**, höchstens mit **15 %** der Anschaffungskosten gefördert.*

Die Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 das Förderprogramm zur Reduzierung der CO₂-Emissionen beschlossen.

Nach dem das Förderprogramm nun bereits seit einigen Monaten läuft und auch von der Bevölkerung gut angenommen wurde, erfolgte zum Jahresende eine Auswertung und auch Bewertung der beantragten Förderanträge. Die Verwaltung hat hierbei bei den Balkonkraftwerken einen Bedarf für eine Nachjustierung festgestellt.

Balkonkraftwerke sind einer von vielen Bausteinen der Energiewende. Der CO₂-Reduktionsbeitrag pro Balkonkraftwerk ist allerdings deutlich kleiner, als der einer PV- Dachanlage oder auch anderer geförderter Tatbestände.

Eine mittlere PV-Dachanlage von 8 kWp (optimale Ausrichtung vorausgesetzt) erzeugt etwa 7.000 kWh - 8.000 kWh „saubere“ elektrische Energie pro Jahr.

Ein Balkonkraftwerk mit 0,6 kWp bis 0,8 kWp (optimale Ausrichtung vorausgesetzt) erzeugt etwa 500 kWh – 800 kWh „saubere“ elektrische Energie pro Jahr.

Das bedeutet, dass eine mittlere PV-Dachanlage die Energiemenge von zehn Balkonkraftwerken liefert.

In der Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung wird das Balkonkraftwerk mit 30 % und nicht mehr als mit 300 € gefördert. Rechnerisch würde sich daraus eine Fördersumme von ca. 375 €/kWp für ein Balkonkraftwerk ergeben, während eine in der Anschaffung deutlich teurere Photovoltaikanlage mit lediglich 50 €/kWp gefördert wird.

Es wird daher vorgeschlagen, den Fördersatz für das Balkonkraftwerk von 30 % auf 15 % zu reduzieren und den Höchstfördersatz von 300 € auf 150 € zu limitieren.

Damit ist das Balkonkraftwerk immer noch etwa 3,75 mal höher gefördert als die PV-Dachanlage und berücksichtigt damit den üblicherweise kleineren Geldbeutel des Balkonkraftwerk-Käufers.

Die Verwaltung empfiehlt daher die folgende Anpassung des Förderprogramms:

F. Balkonkraftwerke

1. Gegenstand der Förderung

Damit auch Bürger*innen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, die dezentrale erneuerbare Energieproduktion unterstützen können, wird die Anschaffung von sogenannten Balkonmodulen (Balkonkraftwerken) gefördert.

1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer*innen, Vermieter*innen und Mieter*innen von selbst genutztem, bzw. vermietetem Wohnraum sowie Inhaber*innen von Kleingewerben mit Objektstandort in Oftersheim.

1.2 Gefördert werden:

Steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>.

1.3 Förderhöhe

Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonkraftwerke“) wird pro Wohn-/Kleingewerbeeinheit einmalig mit maximal 150 € (bisher 300 €), höchstens mit 15 % (bisher 30 %) der Anschaffungskosten gefördert.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss spätestens 6 Monate nach Kauf der PV-Balkonanlage bei der Gemeinde Oftersheim eingegangen sein. Berücksichtigt werden Käufe ab Kaufdatum 02.01.2023.

1.4.1 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Rechnungskopie des Balkonmoduls sowie Zahlungsbeleg

1.4.2 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Information über Standort für Mobilfunkantenne

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat spricht sich für den alternativen Standort einer Mobilfunkantenne auf dem **Rathausgebäude, Mannheimer Straße 49, 68723 Oftersheim,** aus. Bürgermeister Seidel erhält den Auftrag, den Vertrag mit dem Anbieter einzugehen.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Nachdem die Mobilfunkantenne auf der Scheune des Anwesens Mannheimer Straße 45 demontiert wurde, konnte die Ortsmitte von Oftersheim nicht mehr ausreichend mit Mobilfunk versorgt werden.

Als kurzfristige Lösung wurde eine mobile Mobilfunkantenne auf dem öffentlichen Parkplatz beim Alten Messplatz aufgestellt. Hierdurch konnte die Grundversorgung gesichert werden.

Parallel fanden Verhandlungen mit dem Netzanbieter statt und es wurden seitens der Gemeinde mehrere mögliche Standorte benannt. Nach entsprechender Prüfung der Örtlichkeiten wurde der Gemeinde nun ein Vertragsentwurf vorgelegt.

Nach Unterzeichnung des Vertrags finden noch weitergehende Planungen und Abstimmungen statt, sodass vom Betreiber noch kein konkreter Termin für die Montage der Antenne genannt werden konnte.

Der Vertrag basiert auf einem Mustervertrag des Deutschen Städtetags.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.12.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Genehmigung überplanmäßiger Haushaltsmittel

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Begleichung der eingereichten Rechnungen der evangelischen Kirche für Brandschutzmaßnahmen im örtlichen evangelischen Peter-Gieser-Kindergarten und im Martin-Luther-Kindergarten im laufenden Haushaltsjahr 2023 und bewilligt die **überplanmäßigen Haushaltsmittel** in Höhe von insgesamt **26.989,92 EUR**.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Im Rahmen der turnusmäßigen Brandverhütungsschauen im örtlichen evangelischen Peter-Gieser-Kindergarten sowie dem ev. Martin-Luther-Kindergarten wurde festgestellt, dass diverse Baumaßnahmen erforderlich sind, um den Brandschutz im erforderlichen Maße zu gewährleisten (u.a. Herstellung einer Fluchttreppe, Installation von Funk-Rauchmeldern, Aushänge bzgl. Flucht- und Rettungswegen). In diesem Zusammenhang sind der Gemeinde Oftersheim entsprechend den in den Betriebs-trägerverträgen festgelegten Regelungen anteilig Gesamtkosten in i.H.v. 26.989,92 EUR entstanden (investive Maßnahme – Kostenbeteiligung der Gemeinde Oftersheim: 90 Prozent). Hiervon entfallen 12.211,32 EUR auf den Peter-Gieser-Kindergarten und 14.778,60 EUR auf den Martin-Luther-Kindergarten. Dass die genannten Baumaßnahmen im Kalenderjahr 2023 durchgeführt werden müssen, wurde seitens der Kirche direkt nach Bekanntwerden transparent dargelegt, allerdings nach Abschluss der Haushaltsplanung 2023.

Eine Brandverhütungsschau dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren, die durch einen Brand entstehen können. Da in Kindertages- und Krippeneinrichtungen aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit/Nutzung bei einem Brandausbruch eine größere Zahl von Personen gefährdet werden kann, sind dort im Abstand von höchstens fünf Jahren Brandverhütungsschauen durchzuführen (Nr. 1.1, 5.1 VwV-Brandverhütungsschau). Hierbei ist zu ermitteln, ob im Falle der Entstehung eines Bran-

des/einer Brandausbreitung ausreichende vorbeugende Maßnahmen ergriffen worden sind, um Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden und wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten zu ermöglichen (§ 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg).

Da die durchgeführten Baumaßnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Brandschutzvorgaben in den beiden Betreuungseinrichtungen erforderlich waren, war deren unmittelbare Durchführung unaufschiebbar.

Der Gemeinderat wird daher um Bewilligung der überplanmäßigen Haushaltsmittel **i.H.v. 26.989,92 EUR** im laufenden Haushaltsjahr 2023 gebeten, um die Rechnungsbeträge noch dieses Jahr zur Auszahlung bringen zu können.